

Klage der Stadt Pegnitz gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2022 durch den Landkreis Bayreuth – Antrag auf Beschluss zur Durchführung der Klage**I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 25.04.2022 beantragen die Stadträte Lappat und Hümmer den Beschluss einer Klage gegen die mit Haushalt des Landkreises Bayreuth festgelegte Kreisumlage. Der Antrag mit seinen Anlagen befindet sich in der Anlage der Sitzungsvorlage. Zusammenfassend beschreiben die Antragsteller Verstöße des Landkreises bei der Festsetzung der Umlage gegen die aktuelle Rechtsprechung, wonach bei deren Festsetzung die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen berücksichtigt werden muss. Diese wurde gemäß den Ausführungen des Antrags nicht im erforderlichen Maß erhoben und bewertet, obwohl eine entsprechende richterliche Entscheidung dazu vorliegt.

Nachdem der Haushalt der Stadt Pegnitz nun genehmigt ist und auch der Bescheid über die Kreisumlage vorliegt, soll über den Antrag beraten werden. Um den Antrag bewerten zu können, hat sich die Verwaltung die Expertise von Herrn Hans-Peter Mayer, dem stellvertretenden Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetages eingeholt.

Herr Mayer bestätigte zunächst, dass sämtliche Ausführungen der Antragsteller zutreffend sind und ein grundsätzlicher Verstoß gegen die aktuelle Rechtsprechung bei Erhebung der Kreisumlage vorliegt.

Damit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Falle einer Klage das zuständige VG Bayreuth feststellen wird, dass das Verfahren bei Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth nicht den Vorgaben der Rechtsprechung entspricht und deshalb die Haushaltssatzung für nichtig erklärt werden wird. Dies hat auch die Unwirksamkeit der Kreisumlagebescheide zur Folge.

Herr Mayer erläutert in dem Gespräch weiter, dass auf Grund der Rechtsprechung jedoch der Landkreis die Möglichkeit hat eine neue Haushaltssatzung – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des VGH Bayern – rückwirkend neu zu erlassen. Hierbei stellt sich die Frage, welche Auswirkung die Formulierung in Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 FAG auf die Festsetzung des Hebesatzes hat. Die Kernaussage dieser Vorschrift lautet, dass eine Erhöhung der Umlagen in jedem Fall vor dem 1. Juni des jeweiligen Jahres beschlossen sein muss. Dies ergibt sich eindeutig aus der Begründung zur Gesetzesänderung im Jahr 1978.

Da ein Neuerlass der Haushaltssatzung in jedem Fall nach dem 1. Juni der Jahres 2022 erfolgen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei wörtlicher Interpretation der Vorschrift eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes ausgeschlossen ist und damit nur der Umlagesatz des Jahres 2021 angewandt werden kann. Dies hätte für die Stadt Pegnitz die Auswirkung, dass bis zu 300.000 € weniger Kreisumlage zu zahlen wären.

Nicht ausgeschlossen werden kann aber auch, dass im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, das VG zu einer reduktiven teleologischen Auslegung der Vorschrift kommt und dabei feststellt, dass die ursprüngliche Festsetzung vor dem 1. Juni erfolgt ist, sich die Stadt auf den für den Landkreis erforderlichen Umlagesatz einstellen konnte und insoweit eine Schutzwürdigkeit nicht gegeben ist und damit auch der Umlagesatz, der für alle anderen Gemeinden festgesetzt wurde, erneut festgesetzt werden kann. (Das gilt nur, wenn im Rahmen der nachzuholenden Bedarfserfassung und Abwägung der Belange der kreisangehörigen Gemeinden sich kein anderes Ergebnis ergibt.)

Für die Stadt bedeutet dies, dass unter der Berücksichtigung des o.g. Sachverhalts und aller Fakten eine Abwägung – unter Berücksichtigung eines möglichen prozessualen Risikos – vorzunehmen ist.

Gemäß dem Antrag ergeht jedoch folgender

Beschlussvorschlag

Die Stadt Pegnitz reicht eine Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2022 beim Verwaltungsgericht ein. Als Begründung werden die Ausführungen zum Verstoß gegen die geltende Rechtsprechung zur Würdigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Pegnitz herangezogen.

Pegnitz, 24. Juni 2022



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister